

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 664/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lucie F. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],

[REDACTED] C. [REDACTED] G. [REDACTED], L. [REDACTED] H.W.G., B. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß Grund und Anlaß der Flucht der Klägerin aus Prag im Mai 1939 nur die ihren Ehemann drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gewesen seien. Nicht feststellbar sei, daß eine menschenrechtswidrige Maßnahme der nationalsozialistischen Gewalthaber gegen die Klägerin gedroht oder gar unmittelbar bevorstanden habe.

Auf dieser tatsächlichen Grundlage hat das Berufungsgericht den Entschädigungsanspruch der Klägerin nach

- 3 -

Art. VI Nr. 1 BEG-Schluss mit Recht verneint. Auch seine Hilferwägung, es gebe noch weniger Anhaltspunkte dafür, daß ein mögliches Vorgehen der nationalsozialistischen deutschen Stellen gegen die Klägerin aus Gründen der Nationalität erfolgt wäre, und auf die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluss könne sich die Klägerin nicht berufen, trägt die Abweisung der Klage. Die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluss gilt nur für "vorgenommene", nicht für drohende schädigende Maßnahmen (BGH Rnw 1969, 574).

Zutreffend ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG im Rahmen des Art. VI BEG-Schluss nicht anzuwenden ist. Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss stellt nicht auf die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1, 2 BEG ab, sondern macht den Anspruch der Nationalgeschädigten von besonderen, eng umgrenzten und miteinander verknüpften Voraussetzungen abhängig (BGH Rnw 1970, 329). Eine nur mittelbare Schädigung, wie sie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG genügen läßt, kann den Anspruch nach Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss nicht begründen.

Ob der Klägerin ein Anspruch nach §§ 150, 151 BEG zusteht, ist hier nicht zu prüfen. Einen solchen Anspruch hat die Klägerin in den beiden ersten Rechtszügen nicht erhoben. Er würde sich auch nicht gegen die Beklagte richten. Schon deswegen ist es nicht möglich, der Klägerin "wahlweise" entweder gemäß Art. VI BEG-Schluss oder gemäß §§ 150 ff BEG "Entschädigung zukommen zu lassen". Außerdem gibt es Schädigungen durch die nationalsozialistischen Machthaber, die weder nach dem Bundesentschädigungsgesetz noch nach Art. VI BEG-Schluss einen Entschädigungsanspruch begründen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In Ubrigen richten sich die Ausführungen der Beschwerde gegen die allein dem Tatrichter obliegende Würdigung der Verhandlungs- und Beweisergebnisse auf tatsächlichen Gebiet.

Hai

Dr. Thumm